

Anhang.

Regulative.

Statutarische Bestimmungen

für den in Leipzig auf Grund von § 30 des Ortsstatuts errichteten

gemischten Ausschuss für öffentliche Gesundheitspflege.

§ 1. Der gemischte Ausschuss für öffentliche Gesundheitspflege hier selbst wird zusammengesetzt aus

- 1) drei Mitgliedern des Stadtrathes,
- 2) drei Mitgliedern des Stadtverordnetencollegiums,
- 3) dem Stadtbezirksarzte,
- 4) dem Director der innern Klinik des Stadtkrankenhauses,
- 5) dem Director der Districtspoliklinik hier,
- 6) zwei nach § 46 der Revidirten Städte-Ordnung wählbaren Aerzten,
- 7) einem Chemiker.

Die Mitglieder unter 1) und 7) werden vom Stadtrathe, die unter 2) von den Stadtverordneten, die unter 6) von dem ärztlichen Bezirksverein in Leipzig gewählt.

Alle Wahlen erfolgen für die Dauer von einem Jahre, nur der Chemiker wird auf drei Jahre gewählt.

Verlieren Mitglieder des Ausschusses die Eigenschaft, in welcher sie dem Ausschuss angehören, so haben sie aus demselben auszuscheiden.

§ 2. Bezüglich der Geschäftsleitung und Beschlußfassung gelten die Bestimmungen in § 123 der Revidirten Städteordnung.

§ 3. Alle Mitglieder haben nach Maßgabe des von Stadtrath und Stadtverordneten festgestellten Haushaltplanes Anspruch auf Ersatz von Auslagen, welche sie in Folge von Beschlüssen des Gesundheitsausschusses zu machen haben.

Der Chemiker wird für die im Auftrage des Gesundheitsausschusses ausgeführten Arbeiten nach Vereinbarung mit der Stadtgemeinde honorirt.

§ 4. Der Gesundheitsausschuss führt seine Geschäfte nach § 124 der Revidirten Städteordnung als begutachtendes Organ des Stadtrathes, er hat zu dem Ende den Zustand der öffentlichen Gesundheit in hiesiger Stadt fortwährend zu beobachten und Maßregeln dem Stadtrathe bez. der Medicinalbehörde vorzuschlagen oder auf deren Erfordern zu begutachten, durch welche der Entstehung gesundheits-schädlicher Einflüsse vorgebeugt wird, vorhandene Schädlichkeiten aber thunlichst beseitigt werden.

Dem Stadtrathe bleibt es überlassen, bei der Ausführung und Ueberwachung von gesundheitlichen Maßregeln des Gesundheitsausschusses sich zu bedienen und ihm für bestimmte Zwecke das Recht selbständiger Verfügung zu übertragen.

§ 5. Der Gesundheitsausschuss vertheilt die Geschäfte unter seine Mitglieder; er hat eine Geschäftsordnung zu entwerfen, welche der Feststellung bez. Abänderung des Stadtrathes untersteht.